VERORDNUNG (EWG) Nr. 772/71 DER KOMMISSION

vom 14. April 1971

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 835/68 und (EWG) Nr. 2061/69 betreffend die Anpassung der Erstattung bei der Erzeugung bzw. der Denaturierungsprämie im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 835/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird (3), und Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2061/69 der Kommission vom 20. Oktober 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1068/70 (5), sehen eine genaue Anpassung der Erstattungen bei der Erzeugung bzw. der Denaturierungsprämien vor, wenn sich im Laufe des Zeitraums der Vorausfestsetzung eine Änderung bestimmter Gemeinschaftspreise für Zucker ergibt. Die vorgenannten Bestimmungen haben sich als zu starr erwiesen. Es ist daher angebracht, diese Bestimmungen zu ändern, um die geeignete Anpassung eventuell festsetzen zu können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 835/68 erhält nachstehende Fassung :

„*Artikel 10*

Wenn während des Zeitraums zwischen dem Antrag auf die Erstattung bei der Erzeugung und der Verarbeitung der Grunderzeugnisse eine Änderung der auf Grund der Verordnung Nr. 1009/67/EWG festgesetzten Preise eintritt, so kann eine Anpassung der Erstattungen bei der Erzeugung vorgesehen werden."

Artikel 2

Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2061/69 erhält nachstehende Fassung :

„*Artikel 19*

Wenn während des Zeitraums zwischen

— der Beantragung der Denaturierungsprämie, sofern es sich um die einheitlich festgesetzte Prämie handelt, oder

— dem Augenblick des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, sofern es sich um eine im Anschluß an eine Ausschreibung festgesetzte Prämie handelt,

und der Denaturierung eine Änderung der auf Grund der Verordnung Nr. 1009/67/EWG festgesetzten Preise eintritt, so kann eine Anpassung der Denaturierungsprämien vorgesehen werden."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 123 vom 6. 6. 1970, S. 10.